

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH EQ210009 vom 1. Februar 2021**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2021-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_EQ210009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_EQ210009)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH EQ210009 du 1 février 2021

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH EQ210009 del 1 febbraio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Prozessverlauf Mit Eingabe vom 20. November 2020 reichte die Gesuchsgegnerin eine Schutz- schrift mit dem genannten Rechtsbegehren ein (act. 6/1), die das Gericht mit Ur- teil vom 24. November 2020 entgegennahm (Geschäfts-Nr. EW200048-L; vorlie- gend act. 6/5). Mit Eingabe vom 29. Januar 2021 (persönlich überbracht) folgte das in der Schutzschrift befürchtete Arrestgesuch der Gesuchstellerin (act. 1 und 2). Die Akten des Schutzschriftverfahrens sind beizuziehen. Gemäss Art. 270 Abs. 2 ZPO ist der Gesuchstellerin zudem die Schutzschrift zuzustellen.

### **E. 2**

Verfahrensgrundsätze

#### **E. 2.1**

Die Bewilligung eines Arrests setzt gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG voraus, dass der Arrestgläubiger glaubhaft macht, dass (1) seine Forderung besteht, (2) ein Arrestgrund vorliegt, (3) Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören.

#### **E. 2.2**

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für deren Vorhandensein ge- wisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten (BGE 132 III 715 Erw. 3.1.). Das Gericht hat sich auf objektive Anhaltspunkte zu stützen (BGer, 5A\_726/2010, 22.03.2011, Erw. 3.2.1.). Da es sich beim Arrestverfahren um ei- nen Aktenprozess handelt, sind die Tatsachenbehauptungen in der Regel durch Urkunden zu untermauern (KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, Art. 272 N 15).

- 5 -

#### **E. 2.3**

Über ein Arrestgesuch ist im summarischen Verfahren zu entscheiden (Art. 251 lit. a ZPO), wobei grundsätzlich keine vorgängige Anhörung der Gegen- partei erfolgt. Wo jedoch – wie vorliegend – die Gegenseite eine Schutzschrift hin- terlegt hat, bedarf es einer ausführlicheren Würdigung der Parteivorbringen. Auch hier gilt jedoch, dass für die Ausführlichkeit der Entscheidungsbegründung im summa- rischen Verfahren nicht dieselben Anforderungen wie im ordentlichen Verfahren gelten: Plakativ ausgedrückt erlauben Summarverfahren auch summarische Be- gründungen (BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 256 N 13). Es genügt daher, wenn der Entscheid in sehr knapper Form die tatsächlichen Grundlagen nennt und die we- sentlichen Erwägungen des Gerichts wiedergibt (Botschaft

ZPO, BBl 2006 7344 und 7351; KUKO ZPO-JENT-SØRENSEN, Art. 256 N 3; BSK ZPO-MAZAN, Art. 256 N 7).

### **E. 3**

Arrestforderung Die Gesuchstellerin stützt ihre Arrestforderung auf den Schiedsentscheid des internationalen Schiedsgerichtshofs LONDON\_ (LCIA; Verfahrensnummer 6) vom

#### **E. 3.1**

Einwendungen der Gesuchsgegnerin Die Forderungshöhe wird von der Gesuchsgegnerin in ihrer Schutzschrift bestritten. Soweit sie einwendet, der von den Parteien abgeschlossene Prozessfinanzierungsvertrag vom 13. April 2011 sei Teil einer Grundabrede zwischen dem Eigentümer der Gesuchstellerin (Herr E.\_\_\_\_\_) und Herrn F.\_\_\_\_\_, welche im Januar 2011 übereingekommen seien, gemeinsam Prozessverfahren zu finanzieren und sich die Prozessgewinne nach Abzug der Verfahrenskosten je hälftig zu teilen (act. 6/1 Rz. 23 ff.), erweisen sich ihre Vorbringen als haltlos. Dass der Gesuchstellerin aufgrund einer mündlichen Abrede der genannten Personen nach Abzug weiterer 10% zu Gunsten von Herrn G.\_\_\_\_\_ lediglich ein Anspruch von 25% zustehe (act. 6/1 Rz. 25), widerspricht klar den Ausführungen im LCIA Schiedsentscheid vom 7. September 2016, welcher auch in der Schweiz vollstreckbar ist, von der Gesuchsgegnerin in ihrer Schutzschrift jedoch unerwähnt bleibt. Zur weiter geltend gemachten Tilgung der Arrestforderung durch Verrechnung verweist die Gesuchsgegnerin auf eine von ihr beim Commercial Court anhängig gemachte Klage über GBP 40 Mio., welche die Gesuchstellerin gemäss Prozessfinanzierungsvertrag hätte finanzieren müssen, seit Frühjahr 2012 aber keine

- 7 - chenden Zahlungen mehr geleistet habe. Der daraus hergeleitete Schadenersatzanspruch in Höhe von GBP 30 Mio. (act. 6/1 Rz. 78 ff.) wird von der Gesuchsgegnerin nicht ansatzweise substantiiert, geschweige denn glaubhaft gemacht, weshalb ihre Verrechnungseinrede sich als unbeheflich erweist. Eine Widerklage ist sodann im Rahmen eines Arrestgesuches nicht zulässig. Dass die Gesuchstellerin ab Frühjahr 2012 auch in den drei SCAI Schiedsverfahren ihren Verpflichtungen gemäss Prozessfinanzierungsvertrag nicht nachgekommen sei, wie von der Gesuchsgegnerin eingewendet (act. 6/1 Rz. 32 ff.), trifft insofern nicht zu, als sie selber einräumt, dass die von ihr am 18. März 2014 abgemahnten Zahlungen (act. 6/1 Rz. 47) von der Gesuchstellerin im Frühjahr 2014 beglichen wurden (act. 6/1 Rz. 34). Dass die Gesuchstellerin ihren Zahlungspflichten danach nicht nachgekommen sei, macht die Gesuchsgegnerin nicht geltend.

#### **E. 3.2**

Fälligkeit der Arrestforderung Gemäss Dispositiv lit. d des LCIA Schiedsentscheids vom 7. September 2016 wurde die Gesuchsgegnerin u.a. verpflichtet, der Gesuchstellerin unmittelbar nach Erhalt von C.\_\_\_\_\_ 70% sämtlicher geldwerter Entschädigungen, welche der Gesuchsgegnerin mit einem materiellen Endschiedsurteil im Schweizerischen Schiedsverfahren gezahlt werden (i) zu überweisen. Die Zahlungspflicht der Gesuchsgegnerin ist somit insofern bedingt, als sie erst entsteht, wenn C.\_\_\_\_\_ im Schweizerischen Schiedsverfahren zu einer Zahlung verpflichtet wird und diese an die Gesuchsgegnerin überwiesen hat. Ob letztere Bedingung zur Zeit bereits erfüllt wurde, ist nicht bekannt. Dokumentiert ist anhand des vom Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin am 18. Januar 2021 an C.\_\_\_\_\_ gerichteten Schreibens immerhin, dass das Bundesgericht offenbar am 4. Januar 2021 einen (sofort vollstreckbaren) Entscheid ausgefällt hat und

dass C.\_\_\_\_\_ gestützt darauf eine Frist bis spätestens 21. Januar 2021 angesetzt wurde, um die im Schieds- und Bundesgerichtsentscheid festgesetzten Beträge an die Gesuchsgegnerin zu überweisen. Obwohl die angesetzte Zahlungsfrist zwischenzeitlich längst abgelaufen ist, äussert sich die Gesuchsgegnerin in ihrem E-Mail vom 27. Januar 2021 (act. 5/17, Deckblatt), mit welchem sie das an C.\_\_\_\_\_ gerichtete Schreiben an die Gesuchstellerin weitergeleitet hat, nicht zu dieser vorliegend entscheidenden Fra-

- 8 - ge. Aufgrund des von der Gesuchsgegnerin erwähnten Bundesgerichtsentscheides steht dieser nunmehr ein vollstreckbarer Anspruch gegen C.\_\_\_\_\_ zu. Insofern erscheint der Bestand der damit zusammenhängenden Forderung der Gesuchstellerin zumindest glaubhaft. Fällig wird diese jedoch erst, wenn die Überweisung des Betrages an die Gesuchsgegnerin erfolgt ist, was jedoch nicht bekannt ist. Die blosser Vermutung der Gesuchstellerin (act. 2 Rz. 34) vermag eine Zahlung und damit die Fälligkeit der Arrestforderung nicht glaubhaft zu machen. 4. Arrestgrund 4.1. Der von der Gesuchstellerin angerufene Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ist erfüllt, wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt. Die Gesuchstellerin beruft sich dazu auf den LCIA Schiedsentscheid vom 7. September 2016 (act. 2 Rz. 52 ff.; act. 5/1). Dieser stellt jedoch für sich allein keinen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, weil der Gesuchstellerin darin kein bestimmter Betrag, sondern bezüglich der Hauptforderung einzig ein Prozentsatz eines (im Entscheidzeitpunkt noch nicht bekannten) Prozessgewinns der Gesuchsgegnerin im SCAI Schiedsverfahren gegen C.\_\_\_\_\_ und die im Quantitativ ebenfalls noch nicht bekannte Parteientschädigung zugesprochen wird, sobald die Zahlung von C.\_\_\_\_\_ erfolgt ist. Auch wenn aufgrund des behaupteten Bundesgerichtsurteils vom 4. Januar 2021 mittlerweile die Höhe des der Gesuchsgegnerin zustehenden Anspruchs feststehen dürfte, ist wie ausgeführt nicht bekannt, ob die weitere Bedingung (Zahlung durch C.\_\_\_\_\_) erfüllt wurde. Folglich liegt hinsichtlich der Arrestforderungen (noch) kein definitiver Rechtsöffnungstitel vor, womit der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ausscheidet. 4.2. Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG wird ein Arrest bewilligt, wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft. Soweit ein derartiger Grund vorliegt, kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden (Art. 271 Abs. 2 SchKG).

- 9 - 4.2.1. Die Gesuchstellerin erachtet die Voraussetzungen dieses Arrestgrundes als erfüllt. Sie beruft sich dazu auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGer 5P.403/1999), wonach das objektive Merkmal des Beiseiteschaffens nicht vollendet zu sein brauche, zumal ansonsten jeder Arrest zu spät käme und es vielmehr genüge, wenn der Wille zum Beiseiteschaffen aus Vorbereitungshandlungen ersichtlich sei (act. 2 Rz. 56 ff.). 4.2.2. Zur Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegend glaubhaft erscheinen, gibt das Verhalten der Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit dem von ihr gegen C.\_\_\_\_\_ geführten Schiedsverfahren Aufschluss. Dass die Gesuchsgegnerin ihren Informationspflichten gemäss Prozessfinanzierungsvertrag hinsichtlich des ersten Schiedsurteils vom 19. Februar 2014 nicht nachgekommen ist, bestätigt das von ihr im Schutzschriftverfahren eingereichte Schreiben vom 4. April 2014 (act. 6/4/14). Darin beanstandet die Gesuchsgegnerin, dass die Gesuchstellerin sich direkt an das Schiedsgericht gewandt und von diesem über den Entscheid in Kenntnis gesetzt worden sei und erklärt, aufgrund dieses Vertrauensbruchs werde sie der Gesuchstellerin weder weitere

Informationen zum Schiedsverfahren noch den Entscheid zustellen. Daraufhin leitete die Gesuchstellerin am 21. Januar 2015 das LCIA Schiedsverfahren in LONDON\_ ein (act. 5/1 Rz. 26). In dessen Ent- scheid vom 7. September 2016 wurde die Gesuchsgegnerin u.a. verpflichtet, der Gesuchstellerin unverzüglich Kopien aller im Schweizerischen Schiedsverfahren gegen C.\_\_\_\_\_ eingereichten Eingaben, Korrespondenzen und Entscheide des Schieds- und Bundesgerichts zuzustellen (act. 5/1 und 5/2). Dieser Entscheid wurde mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 8. März 2017 in der Schweiz teilweise anerkannt und vollstreckbar erklärt – namentlich blieben künftige Ent- scheid des Bundesgerichts darin unerwähnt und die Frist für die Zustellung der erwähnten Dokumente wurde auf 10 Tage festgesetzt (act. 5/3 Dispositiv Ziff. 2.2). Dass die Gesuchsgegnerin unter Hinweis auf die letztgenannten Ein- schränkungen in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2020 die Herausgabe von Dokumenten im Bundesgerichtsverfahren 4A\_348/2020 verweigerte, mag zwar keine strafbewehrte Verletzung des genannten Zuger Entscheides darstellen, wi- derspricht jedoch dem die Parteien bindenden rechtskräftigen LCIA Schiedsent- scheid. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gesuchsgegnerin jenen Entscheid

- 10 - auch bezüglich der darin angeordneten und in der Schweiz anerkannten Zah- lungspflichten bestreitet, indem sie sich in ihrer Schutzschrift auf den Standpunkt stellt, der Gesuchstellerin stehe lediglich ein Anteil von 25% des Gewinnanteils zu (siehe E. 3.1 hiervor). Das aufgezeigte Verhalten der Gesuchstellerin lässt den Schluss zu, dass sie ungeachtet des in der Schweiz vollstreckbaren LCIA Schiedsentscheides nicht willens ist, die darin festgesetzten Verpflichtungen zu erfüllen. 4.2.3. Nebst den erwähnten subjektiven Elemente sprechen auch objektive Um- stände für eine Gefährdung des der Gesuchstellerin zustehenden Anspruchs. So handelt es sich bei der Gesuchsgegnerin gemäss Handelsregistereintrag zwar um eine im Rohstoffhandel tätige Unternehmung. Gemäss den Ausführungen der Gesuchsgegnerin in der Schutzschrift stelle deren einzige Aktivität aber zur Zeit das Schiedsverfahren gegen C.\_\_\_\_\_ dar, weshalb sie ohne deren Zahlung nicht in der Lage sei, einen Betrag in Millionenhöhe auszuführen (act. 6/1 Rz. 75). Als einzige, je einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsräte sind G.\_\_\_\_\_ (wohnhaft in Bulgarien) und der in I.\_\_\_\_\_ wohnhafte georgische Staatsangehörige F.\_\_\_\_\_, welche gemäss den Ausführungen in der Schutzschrift wie erwähnt insgesamt 45% des Prozessgewinns für sich persönlich beanspruchen, im Handelsregister eingetragen (act. 5/21). Damit erscheint die Gefahr, dass die Gesuchsgegnerin die (einzigen) Vermögenswerte, welche der Gesuchstellerin als Vollstreckungs- substrat zur Verfügung stehen könnten, diesem Verwendungszweck zu entziehen versucht, glaubhaft gemacht. Dass eine entsprechende Absicht besteht, räumt die Gesuchsgegnerin mit ihren Ausführungen zum ihrer Meinung nach massgebli- chen Verteilungsschlüssel selber ein. Da die Voraussetzungen des Arrestgrundes gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG glaubhaft erscheinen, kann dem Gesuch ungeachtet der fehlenden Nachweises der Fälligkeit der Forderung bewilligt werden. Nachdem der Eingang der von der Gesuchsgegnerin mit ihrem an C.\_\_\_\_\_ gerichteten Schreiben vom 18. Januar 2021 geforderten Zahlung von USD 25'846'867.45 (aufgezinst bis 18. Januar 2021; act. 2 Rz. 64 und act. 5/16) nicht feststeht, ist ein Verzugszins auf der Hauptforderung erst ab Datum des vorliegenden Entscheides geschuldet.

- 11 - 5. Arrestgegenstände Die in Rechtsbegehren Ziffer 1 a - c genannten Arrestgegenstände erscheinen glaubhaft. Soweit in Rechtsbegehren Ziffer 1 d die Verarrestierung von Guthaben, Forderungen, Rückzahlungs- und Herausgabeansprüchen

der Gesuchsgegnerin gegenüber D. \_\_\_\_\_ AG beantragt wird, kann dem Gesuch ebenfalls entsprochen werden. Eine zusätzliche Verarrestierung des Klientengelderkontos der D. \_\_\_\_\_ AG, wie in Ziffer 1 d (zweiter Satzteil) und Ziffer 1 e beantragt, fällt jedoch ausser Betracht. 6. Rechtsmissbrauch Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Schutzschrift geltend, die Gegenseite habe bereits in der Vergangenheit zweimal Arrest legen lassen, die erwirkten Arrestbefehle jedoch in der Folge nicht prosequiert. Sie stellt den Prosequierungswillen der Gesuchstellerin in Frage und sieht darin ein rechtsmissbräuchliches Verhalten (act. 6/1 Rz. 99-101). Die Gesuchstellerin bringt dazu vor, die von ihr in Zug erwirkten Arrestbefehle seien aufgrund der gegen die ersten beiden Schiedsentscheide ergangenen bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheide wieder dahin gefallen (act. 2 Rz. 32). Nachdem das Schiedsverfahren nunmehr offenbar definitiv abgeschlossen ist, besteht eine Ausgangslage, die sich mit den früheren Fällen nicht vergleichen lässt. Ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch, wie ihn Art. 2 Abs. 2 ZGB verlangt, ist nach gegenwärtiger Aktenlage nicht ersichtlich und steht der Arrestbewilligung nicht entgegen.

#### **E. 7**

Eventualantrag auf Arrestkaution Die Gesuchsgegnerin bringt zusammengefasst vor, für den Fall einer Arrestbewilligung sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, eine angemessene Arrestkaution zu leisten (act. 6/1 Rz. 105). Ob das Gericht den Arrestgläubiger zur Sicherheitsleistung verpflichtet, hängt namentlich von der Wahrscheinlichkeit des Bestandes der Arrestforderung ab (BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 273 N 21). Die Gesuchstellerin stützt ihr Arrestge-

- 12 - such auf einen definitiven Rechtsöffnungstitel. Dass die Forderung zwischenzeitlich durch Zahlung oder anderweitig getilgt worden wäre, macht die Gesuchsgegnerin in ihrer Schutzschrift nicht geltend. Der Bestand der Forderung ist damit wahrscheinlich, der Antrag betreffend Arrestkaution folglich abzuweisen.

#### **E. 8**

Schutzmassnahmen Die Gesuchstellerin lässt beantragen, der Drittschuldnerin, C. \_\_\_\_\_ AG, sei keine Einsicht in die Akten zu gewähren (act. 2 Rz. 45-48). Gegenwärtig ist die genannte Drittschuldnerin nicht Verfahrenspartei und daher auch nicht berechtigt, Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen. Über den sinngemäss gestellten Antrag betreffend Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 ZPO ist daher erst zu befinden, falls das befürchtete Einsichtsgesuch tatsächlich eingeht.

#### **E. 9**

Zustellung des Arrestgesuches Als Folge der teilweisen Abweisung des Gesuchs ist dem Betreibungsamt nicht direkt Mitteilung zu machen ist, sondern über die Gesuchstellerin, damit eine Vollstreckung nicht die Wirksamkeit allfälliger Rechtsmittel beeinträchtigt. Eine Zustellung an die Arrestschuldnerin erfolgt üblicherweise nicht, da es sich beim Arrest um ein sofortiges, überfallartiges Sicherungsmittel handelt und der Arrestschuldner nicht vorgewarnt werden soll (DANIEL PEYER, Substanziierung und Beweis im Arrestrecht, ZZZ 2017/18 II./A. S. 57; so auch SK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 272 N 27). Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.